

Über die
Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde

An
Landratsamt Kronach
Sachgebiet 30 - Denkmalschutz
Güterstraße 18

96317 Kronach

Bitte freilassen

ANTRAG

**auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6
(Maßnahmen an Baudenkmalern) und 10
Abs. 1 (eingetragenes bewegliches Denkmal)
des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der
Denkmäler (DSchG)**

Bitte die Hinweise auf Seite 5 beachten

Antragsteller(in):

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Grundstückseigentümer(in) [falls Antragsteller(in) nicht Eigentümer(in) ist]:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Standort des Denkmals:

Flur-Nr.:

Gemarkung:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Maßnahmenbeschreibung:

Bitte zusätzliches Blatt verwenden, falls Platz nicht ausreicht.

Voraussichtliche Kosten der geplanten Maßnahme: €

Anlagen

- Lageplan
- Fotos (unbedingt erforderlich)
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibung
- Detaillierte Kostenschätzung der Maßnahme
- Technische Nachweise
- sonstige Anlagen

Bezeichnung der sonstigen Anlagen:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Mit den beantragten Maßnahmen besteht Einverständnis:

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer(in)

Raum für Fotos:

Stellungnahme der örtlich zuständigen Gemeinde zum Antrag:

Wird von der Gemeinde ein Zuschuß gewährt?

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und zum Denkmalschutzrecht

1. Maßnahmenbeschreibung

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Arbeiten und Maßnahmen denkmalschutzrechtlich erlaubnisfähig sind, ist eine genaue Beschreibung aller beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen im oder am Denkmal erforderlich. Diese muß folgendes umfassen:

- Alle Maßnahmen, die sich auf das äußere Erscheinungsbild des Denkmals auswirken könnten, z. B. an Fenstern, an der Dacheindeckung, am Dachaufbau, an Türen, am Fachwerk, Farbanstriche o. ä.
- Alle Maßnahmen im Inneren des Denkmals, wie das Entfernen oder Einziehen von Wänden und Decken, Arbeiten an Installationen (Heizung, Wasser, Sanitär), Sanierung oder Erneuerung von Böden, Wänden, Decken, Türen usw.
- Alle Maßnahmen, die nicht am Denkmal selbst, sondern in dessen Umgriff vorgenommen werden.

In der Beschreibung der Maßnahmen müssen auch Aussagen über die Art der vorgesehenen Materialien, die Verwendung finden sollen, enthalten sein (z. B. Kunststoff, Holz, Metall, synthetische Farbe, mineralische Farbe, Art der Ziegel u. ä.).

2. Sollten die Maßnahmen nicht in Eigenarbeit durchgeführt werden, wird empfohlen, entsprechende Angebote und Kostenvoranschläge einzuholen und mit dem Antrag vorzulegen.
3. Ggf. sind bei einigen Maßnahmen besondere Unterlagen (z. B. Werkzeichnungen, Profilschnitte, Befunduntersuchungen, Raumbuch o. ä.) notwendig. Einzelheiten hierzu sprechen Sie bitte mit dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Kronach ab.
4. Bei umfänglichen Maßnahmen wird empfohlen, einen Ortstermin mit der Denkmalschutzbehörde durchzuführen. Hierzu können entsprechende Termine vereinbart werden.
5. Den Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis reichen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Stadt/Gemeinde ein.
6. Die Maßnahmen und Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis ausgeführt werden. Anderenfalls stellt der Beginn mit den Arbeiten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
7. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Diese sind bei der Ausführung zu beachten.
8. Für weitere Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen die Untere Denkmalschutzbehörde unter der Rufnummer (09261) 678-364 fernmündlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Kronach gerne zur Verfügung.
9. Anträge auf **Gewährung von Zuwendungen** sind beim jeweiligen Zuwendungsgeber (z. B. Gemeinde, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege etc.) mit entsprechenden Formularen zu stellen.